



DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Haftpflichtversicherung deckt grundsätzlich Schäden, die durch Sie oder die rechtmäßigen Benutzer Ihrer Yacht anderen Personen und/oder deren Sachen schuldhaft zugefügt werden und für die Sie, im Rahmen Ihrer Haftpflicht, haften.

Der Deckungsumfang kann von Ihnen frei gewählt werden (siehe Antrag).

Für die Fahrtgebiete Italien, Kroatien und der Schweiz (für in der Schweiz registrierte Schiffe) ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung Pflicht. In den übrigen Mittelmeerländern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung erwartet. Sie sind verpflichtet, die entsprechenden Zertifikate in den Gewässern dieser Länder ständig mit sich zu führen. Sie werden Ihnen von uns jährlich automatisch zugesandt.

Wir empfehlen Ihnen, die Haftpflichtversicherung bei der Gesellschaft abzuschließen, bei der Sie auch die Kaskoversicherung abgeschlossen haben, da es bei einem Haftpflichtschaden häufig auch zu einem Kaskoschaden kommt. Es können so eventuelle Streitigkeiten zwischen „Haftpflicht-Gesellschaft“ und „Kasko-Gesellschaft“ ausgeschlossen werden.

Die möglichen Deckungssummen ersehen Sie aus dem beigegefügten Antrag. Beachten Sie dabei die Mindestdeckung für Italien!

WICHTIGER HINWEIS: Im Unterschied zu vielen Wettbewerbern konnten wir für Sie durchsetzen, dass über uns auch

„Schäden aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen“

gedeckt sind.

Dies ist für Sie sehr wichtig! Gerade Feuer beim Tanken ist eine immer wiederkehrende Schadensursache!

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Wassersport-Fahrzeuge

1. RISIKOBESCHREIBUNGEN

1.1 Versichert ist

nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersport-Fahrzeugs, das ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur Vermietung ohne Berufsbesatzung benutzt wird.

1.2 Mitversichert ist

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen;
- b) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern;
- c) Haftpflichtschäden aus dem vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
- d) Haftpflichtschäden aus dem Umgang mit der zum Schiff gehörenden Signalpistole;
- e) Vermögensschäden bis zu € 50.000,00, je Schadenereignis, maximal € 100.000,00 je Versicherungsjahr.

Es gilt als vereinbart, dass die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Doppelte, bei Umweltschäden das Einfache der vereinbarten Deckungssumme beträgt.

1.3 Nicht versichert ist

- a) die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- b) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

2. BESONDERE BEDINGUNGEN

2.1 Führerscheinklausel

- (1) Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn er den Gebrauch des Wassersportfahrzeuges durch den unberechtigten Führer nicht bewusst ermöglicht hat.

2.2 Auslandsschäden

- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I.3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der **ganzen Welt**. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag

bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

(2) Zusatzvereinbarung für Schäden in den USA/Kanada:

Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden abweichend von § 3 Ziffer III 4 AHB die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angewendet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem ausländischen Geldinstitut angewiesen ist.

(3) Abweichend von § 3 Ziff. II. 1. Abs. 3 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

2.3 Gewässerschäden

a) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden:

(1) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.

Dieses gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

(2) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

DIE INSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG

Diese Versicherung deckt sämtliche Kosten, und zwar ohne Rücksicht auf eigenes oder fremdes Verschulden: im Invaliditätsfall, im Todesfall oder bei vorübergehenden Unfallfolgen.

Sie wissen, dass Unfälle ein Vermögen kosten können, wenn Sie die Haftpflicht anderer nicht in Anspruch nehmen können und hohe Kosten durch Verdienstausschlag, Krankenhausaufenthalt oder gar Invalidität entstehen.

Eine fremde Haftpflicht in Anspruch zu nehmen, kann besonders im Ausland problematisch sein.

Für Sie ist wichtig zu wissen, dass Ihre Angehörigen über die Haftpflichtversicherung vielfach nicht mitversichert sind, wenn Sie einen Unfall verschulden.

Die Insassen-Unfallversicherung schirmt Sie und alle Insassen Ihrer Yacht von diesen wirtschaftlichen Unfallfolgen ab.

Die alternativen Deckungsmöglichkeiten ersehen Sie aus dem Antrag.

Achtung: Die Versicherungssumme wird durch die Anzahl der Personen geteilt, die sich zum Zeitpunkt des Unfalles an Bord befinden. D. h. wenn sich 4 Personen an Bord befinden und eine Person einen Unfall hat, bekommt diese Person $\frac{1}{4}$ der gewählten Versicherungssumme. Wählen Sie deshalb Ihre Versicherungssumme hoch genug.

Bei Charterrisiko Verdoppelung der Prämie!

DIE BESCHLAGNAHME-VERSICHERUNG

Der Versicherer übernimmt im Fall der vorläufigen Beschlagnahme Ihrer Yacht anlässlich eines ersatzpflichtigen Haftpflichtschadens die erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00.

Wir empfehlen diesen Schutz insbesondere Mittelmeer-Skippern, da es immer wieder vorkommt, dass bei Haftpflichtschäden die Schiffe bis zur Bezahlung bzw. Klärung des Sachverhalts an die Kette gelegt werden.

Wir decken dieses Risiko durch eine äußerst günstige Prämie (siehe Antrag).